jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/3/22 2Ob56/01a, 3Ob300/99k (3Ob301/99g), 6Ob228/01z, 9Ob80/01g, 9Ob99/03d, 6Ob210/06k, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.2001

Norm

EO §381 B
EO §382 Abs1 Z8 lita IVB

Rechtssatz

Eine Unterhaltsverfügung nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO bedarf nicht der Bescheinigung einer Gefährdung nach § 381 EO. Damit ist aber von einer Gefährdung als sachlicher Voraussetzung der Unterhaltsverfügung nicht gänzlich abgesehen, sondern es wird ein spezifischer Nachteil für die Person des Antragstellers verlangt. Dieser liegt darin, dass die Lebenshaltung gefährdet ist, weil die rechtmäßig zustehenden Unterhaltsleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO ist daher die Verletzung der Unterhaltspflicht im Antragszeitpunkt oder doch zumindest bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 56/01a
  Entscheidungstext OGH 22.03.2001 2 Ob 56/01a
- 3 Ob 300/99k
  Entscheidungstext OGH 25.10.2001 3 Ob 300/99k
  Auch; Beisatz: Die Gefährdung ist nach dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Sicherungsantrag zu beurteilen. Voraussetzung für die Bewilligung des einstweilen zu leistenden Unterhalts ist die Verletzung der Unterhaltspflicht im Antragszeitpunkt oder doch spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den eingebrachten Antrag. (T1)
- 6 Ob 228/01z
  Entscheidungstext OGH 08.11.2001 6 Ob 228/01z
- 9 Ob 80/01g
  Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 Ob 80/01g
  nur: Voraussetzung für die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO ist daher die Verletzung der Unterhaltspflicht im Antragszeitpunkt oder doch zumindest bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. (T2)

- 9 Ob 99/03d
  Entscheidungstext OGH 02.09.2003 9 Ob 99/03d
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Gewährung einstweiligen Unterhalts nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO setzt eine Gefährdung des Unterhaltsberechtigten voraus, die sich idR aus der Unterhaltsverletzung ergibt. (T3)
- 6 Ob 210/06k
  Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 210/06k
  Auch; Beisatz: Zur erforderlichen Bescheinigung der materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gehören bei Ehegatten Grund und Höhe des Anspruchs, die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, dessen Lebensumstände sowie die Unterhaltsgrundlagen des § 94 Abs 2 ABGB bei aufrechter Ehe beziehungsweise die Unzumutbarkeit eigener Erwerbstätigkeit und das Fehlen von Vermögenserträgnissen nach Scheidung der Ehe. (T4)
  Beisatz: Eine gefährdete Partei macht ausreichend deutlich einen Ergänzungsanspruch gegen den besserverdienenden Antragsgegner, der keinen Unterhalt leistet, geltend, wenn sie nach Gegenüberstellung der wechselseitigen monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkünfte eine Einkommensdifferenz darlegt. (T5)
- 1 Ob 159/09b
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 159/09b
  nur T2
- 7 Ob 2/10k
  Entscheidungstext OGH 17.03.2010 7 Ob 2/10k
  Auch; nur T2
- 1 Ob 235/11g
  Entscheidungstext OGH 22.12.2011 1 Ob 235/11g
  nur T2; Beis wie T4
- 10 Ob 7/14y
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 Ob 7/14y
  Auch; Beis wie T4
- 3 Ob 28/14k
  Entscheidungstext OGH 30.04.2014 3 Ob 28/14k
  Auch; Beis wie T5
- 8 Ob 49/16p
  Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 Ob 49/16p
  Vgl auch; nur: Die besondere Regelungsverfügung nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO setzt die Verletzung der Unterhaltspflicht voraus. (T6)
  Beisatz: Im Provisorialverfahren sind Unterhaltsanspruch und Unterhaltsverletzung zu bescheinigen. (T7)
- 7 Ob 220/16b
  Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 220/16b
  Auch; nur T6
- 4 Ob 172/18z
  Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 172/18z
  Auch; Beisatz: Die gefährdete Partei hat daher den Unterhaltsanspruch und die Unterhaltsverletzung zu bescheinigen. Dementsprechend hat sie die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, die Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit und das Fehlen von Vermögenserträgnissen nach Scheidung der Ehe bzw die Unterhaltsgrundlagen des § 94 Abs 2 ABGB bei aufrechter Ehe darzutun. (T8)
- 1 Ob 64/19x
  Entscheidungstext OGH 25.09.2019 1 Ob 64/19x
- 1 Ob 113/19b
  Entscheidungstext OGH 29.08.2019 1 Ob 113/19b
  Vgl; Beis wie T7; Beis wie T8; Beisatz: Hier misslang der Frau die Bescheinigung einer vertraglichen Regelung über gesetzlichen Unterhalt. (T9)
- 6 Ob 229/20z
  Entscheidungstext OGH 15.04.2021 6 Ob 229/20z

Vgl; Beis wie T7

- 10 Ob 15/21k
  Entscheidungstext OGH 19.05.2021 10 Ob 15/21k
  nur T2
- 8 Ob 61/21k
  Entscheidungstext OGH 26.05.2021 8 Ob 61/21k
  nur T6
- 1 Ob 168/21v
  Entscheidungstext OGH 16.11.2021 1 Ob 168/21v
  Beis wie T7; Beis wie T8
- 10 Ob 12/22w
  Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 Ob 12/22w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114824

Im RIS seit

21.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at